

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's) für Veranstaltungen im Auditorium der Ophardt R+D GmbH & Co. KG – Stand 20.12.2012

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Vermietung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen der Ophardt R+D GmbH & Co. KG (nachfolgend Ophardt genannt) in deren Geschäftsräumen in der Hafenstr. 69 in Duisburg für Veranstaltungen wie Produktpräsentationen, Tagungen und Seminare sowie die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen, die Ophardt auf Wunsch des Kunden erbringt.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsschluss

1. Alle Verträge zwischen den Kunden und Ophardt einschließlich deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen werden erst wirksam mit schriftlicher Bestätigung durch beide Vertragspartner.
2. An Angebote hält Ophardt sich 5 Werktage gebunden, auf ein Angebot des Kunden muss Ophardt ebenfalls binnen 5 Werktagen reagieren.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche von uns benannten Preise verstehen sich jeweils zzgl. USt in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
2. Erhöhungen der Umsatzsteuer oder sonstige Kostensteigerungen, die zwischen dem Vertragsschluss und dem Mietzeitraum liegen, trägt der Kunde, wenn die Zeitspanne mindestens vier Monate beträgt.
3. Etwaige, im Rahmen einer Veranstaltung des Kunden anfallende GEMA-Gebühren trägt der Kunde. Ophardt kann verlangen, dass der Kunde die diesbezüglichen Formalitäten mit der GEMA selbst abwickelt.
4. Mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch einen der Vertragspartner wird eine Anzahlung fällig in Höhe von 30 % des auf Basis der gewünschten Leistungen anfallenden Gesamtpreises. Die restliche Zahlung hat im Anschluss an die vereinbarte Mietzeit zu erfolgen. Sämtliche Zahlungen sind mit Zugang einer entsprechenden Rechnung ohne Abzug sofort fällig und spätestens zu leisten binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, soweit nicht individuell ein anderes Zahlungsziel vereinbart wird.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Rücktritt vom Vertrag

1. Bis 30 Tage vor Mietbeginn kann der Kunde grundsätzlich kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt wären im Einzelfall schon Kosten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag bei Ophardt angefallen.

Diese wären sodann auf Nachweis zu vergüten. Tritt der Kunde bis zu 14 Tagen vor Mietbeginn vom Vertrag zurück, sind 50 % der vereinbarten Vergütung zzgl. etwaig bereits angefallener besonderer Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig, bei noch kurzfristigeren Stornierungen ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen. Für die Einhaltung der genannten Fristen kommt es auf den Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei Ophardt an.

2. Änderungen der vereinbarten Teilnehmerzahl sind Ophardt spätestens bis zum Ablauf des 3. Werktages vor Mietbeginn schriftlich mitzuteilen. Wegen der Einhaltung der Frist gilt die Regelung zu vorstehender Ziff. 1 entsprechend. Geht die Mitteilung verspätet zu, sind mindestens die ursprünglich vereinbarten Verpflegungskosten auch bei verminderter Teilnehmerzahl zu zahlen. Auch ist Ophardt von jeder Haftung frei, sollte sich die Menge der vereinbarten Speisen und Getränke ganz oder teilweise nicht mehr einer etwaig erhöhten Teilnehmerzahl anpassen lassen. Ophardt wird jedoch bemüht sein, ggf. angemessenen Ersatz anzubieten.
3. Ophardt ist zum Rücktritt von dem geschlossenen Vertrag berechtigt für den Fall, dass
 - der Kunde auch bis 30 Tage vor Mietbeginn bzw. bis zu dem abweichend vereinbarten Zahlungstermin die geschuldete Anzahlung nicht geleistet hat, einer vorhergehenden Mahnung durch Ophardt bedarf es insoweit nicht.
 - der Kunde bei Abschluss des Mietvertrages irreführende oder falsche Angaben macht in Bezug auf seine Person und/oder den Veranstaltungszweck und/oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die geplante Veranstaltung gleich aus welchem Grund, den störungsfreien Ablauf des Geschäftsbetriebes, die Sicherheit des Unternehmens und seiner Mitarbeiter oder das Ansehen von Ophardt in der Öffentlichkeit gefährden kann. Das Vorliegen begründeter Verdachtsmomente ist von Ophardt nachzuweisen, nimmt Ophardt entsprechende Gründe grob fahrlässig oder gar vorsätzlich zu Unrecht an, hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz entsprechend den nachfolgenden Regelungen unter V.
 - sie aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen von Ophardt nicht zu vertretenden Gründen die geschuldete Leistung nicht erbringen kann. Auch in einem solchen Fall besteht kein Schadensersatzanspruch des Kunden.

V. Haftung

1. Ophardt haftet unabhängig von nachfolgend vereinbarten Haftungsbeschränkungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Pflichtverletzung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu Schadensersatzansprüchen führen. Für Schäden, die nicht von der vorstehenden Regelung erfasst werden, haften Ophardt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die Gesellschaft, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

2. Ophardt haftet auch für Schäden, die durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ophardt haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen. Dem Kunden steht es frei, Ophardt rechtzeitig vor Mietbeginn auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweils abzuschließenden Veranstaltungsvertrag ist Gerichtsstand Duisburg, soweit Vereinbarungen über den Gerichtsstand wirksam zwischen den Vertragsparteien getroffen werden können. Ansonsten verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
2. Für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das jeweils geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die übrigen Regelungen sind in diesem Fall so auszulegen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte vertraglich Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellen sollte.